

Roland Herlicska
natürliche Person (latent)

Am Sand 1
91239 Henfenfeld
Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272
Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

Roland Herlicska, Am Sand 1, 91239 Henfenfeld
Einschreiben mit Rückschein
Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)
International Criminal Court (ICC)
Maanweg 174
2516 AB Den Haag
Niederlande

Henfenfeld, den 10.10.2010

STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE

und

Internationale Schadensersatzklage

an den Internationalen Strafgerichtshof
Den Haag

auf Grundlage der
Römischen Statuten vom 04. November 1950

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

In der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4,6,7,12 und
13

Ich stelle hiermit STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE

gegen: Frau Brigitte Kasch, Leiterin Finanzamt, Finanzamt 91217 Hersbruck, Amberger Str. 76

gegen: Frau, Engelmann, stellv. Leiterin Finanzamt, Finanzamt 91217 Hersbruck, Amberger Str. 76
in : gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft c/o Finanzamt Hersbruck

gegen: Frau, Tanja Rott, Sachbearbeiterin, Bau Berufsgenossenschaft , 80335 München, Loristr. 8
in : gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft c/o Bau Berufsgenossenschaft

gegen; Gebühreneinzugszentrale (Rundfunk) 50656 Köln (Sachbearbeiter/in anonym/unbekannt)

wegen Verstoßes gegen Anwendung von, seit dem 18.07.1990 bzw. spätestens am 29.9.1990 mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger, erloschener *grundgesetzlicher Rechtsnormen, (einschließlich der Finanzverfassung) der ersatzlosen Streichung des Art. 23 (a.F.), des unter westlicher Besatzungshoheit geschaffenen „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (BGBl. II vom 23.09.1990 S. 885 ff), war in dem Moment auch der territoriale Geltungsbereich des „GG“ erloschen. Und damit aber auch die Basis für die Ausübung der Hoheits- und Staatsgewalt der so genannten „Bundesrepublik Deutschland“. Durch den Fortfall seiner Rechtsgrundlage, dem „GG“, war- nach Staats- u. Völkerrecht- das provisorische, besatzungsrechtliche Selbstverwaltungskonstrukt, der Pseudostaat „BRD“, seit dem Moment de jure erloschen! Ein Grundgesetz ohne Angabe seines territorialen Erstreckungsgebietes gilt aber nirgendwo!!! Das „Bundesverfassungsgericht“ hatte unter anderem mit seiner Entscheidung 2 BvF. 1/73 vom*

Roland Herlicska
natürliche Person (latent)

Am Sand 1
91239 Henfenfeld
Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272
Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

31.07.1973 festgestellt, daß sich die Hoheitsgewalt der „BRD“ auf den Geltungsbereich des „GG“, in diesem aber nicht mehr definiert ist, gibt es seit dem auch kein Gebiet mehr, wo es gilt. Damit gibt es seit dem 18.07.1990 auch kein Gebiet mehr, in welchem eine „Regierung“, der „BRD“ zu staatspolitischen Handlungen jeglicher Art legitimiert wäre, eine Hoheitsgewalt auszuüben. Demzufolge haben sämtliche Organe der „BRD“, zu denen auch „Körperschaften des öffentlichen Rechts“, wie die Berufsgenossenschaften, gesetzl. Krankenkassen, Rentenversicherungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und die GEZ- (Gebühreneinzugszentrale Rundfunk, TV) gehören, keine Rechtsgrundlage mehr! Und des Verstoßes einer Verwaltungseinheit oder sogenannter Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Zentralverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes Bundesrepublik Deutschland gegen Anwendung der am 24. April 2006 gelöschten grundrechtlichen Rechtsnormen wie Einführungsgesetze und territoriale Geltungsbereiche des Gerichtsverfassungsgesetzes, Strafprozessordnung und Zivilprozessordnung und Verstoß gegen Anwendung des am 11. Oktober 2007 gelöschten Ordnungswidrigkeitengesetz.

Somit ist bereits grund-rechtlich und auch grund-gesetzlich offenkundig nachgewiesen, dass es keine Anwendbarkeit der illegalen Rechtsnorm der Zentralverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes Bundesrepublik Deutschland (genannt BRD) gegeben kann.

Es gilt die Recht(s)grundlage mit Stand zum 23. Mai 1945, durch den Überleitungsvertrag vom September 1990 und der Bereinigung der Besatzungsrechte von 29. November 2007.

Die Anwendung dieser erloschenen grundrechtlichen Rechtsnormen verstößt gegen das Militärrecht. In dem Kriegs- und Besatzungsgebiet „Bundesrepublik Deutschland“ ist die Rechtspflege durch das Erlöschen der grundgesetzlichen Rechtsnormen zum Stillstand gekommen und die „BRD“ unterliegt direkt dem Völkerstrafgesetzbuch, sowie den Militärgesetzen nach SHAEF und SMAD und den Kontrollratsgesetzen der Alliierten.

Eine Legitimation auf Basis der Militärgesetze (Verwaltungsrecht – Kontrollratsgesetze AHK, Siegerecht SHAEF- und SMAD Gesetze), sowie die Ernennung der oben genannten Personen nach Kontrollratsgesetz Nr. 4, in dem vorgeschrieben wird, dass das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) Anwendung findet, wurde nicht nachgewiesen.

Meine bereits bei Ihnen eingegangene „Proklamation der Selbstverwaltung“ gemäß UNO Resolution A/RES 56/83 vom 28. April 2010 und die „Erklärung zum veränderten Personenstand“, vom 17. August 2010, werden ebenso von den Verwaltungseinheiten und den „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ der Zentralverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes (BRD), ignoriert und es wurden mir Zwangsmaßnahmen angedroht.

Ich stelle Strafantrag und Strafanzeige gegen die oben genannten Personen und Organe auf Grund fehlender Legitimation und exekutiver Anwendung erloschener grundrechtlicher und grundgesetzlicher Rechtsnormen-Gesetze und damit verbundene Willkür, Amtsanmaßung, Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung, sowie VStGB § 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit, VStGB § 9 Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte, sowie massive Verstöße gegen internationales Recht EMRK und IP 66 Art 6 – Recht auf faires Verfahren, Art 7 Keine Strafe ohne Gesetz, Art 13–Recht auf wirksame Beschwerde, Art 14 – Diskriminierungsverbot

und aus allen rechtlichen Gründen.

Roland Herlicska
natürliche Person (latent)

Am Sand 1
91239 Henfenfeld
Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272
Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

Das vermeintliche „Staatshaftungsgesetz“ von 1981 (StHG) wurde durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 19.10.1982 (BverfGE 61.149) für nichtig erklärt. Alle vermeintlichen „Beamten“ in der Bundesrepublik haften privat gemäß BGB § 839 [Haftung bei Amtspflichtverletzung] und sind somit schadensersatzpflichtig gemäß BGB §§ 823,839 i. V. m GG Art. 34 i. V. m. VStGB § 5 (Unverjährbarkeit), i.V.m. VStGB § 9 (Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte)

Es wird ein Streitwert von Euro € 500.000,00, ersatzweise 500 Unzen Gold für die Geltendmachung von Schadensersatz über den Rechtsstaat England geltend gemacht und an separater Stelle eingeklagt.

Das offenkundige Beweismaterial ergibt sich aus den [BRD] Geschäftszeichen/Aktenzeichen

Aktenzeichen: Finanzamt Hersbruck 221/227/90529	in der Anlage beigelegt.
Aktenzeichen: Bau Berufsgenossenschaft 2954376 102	in der Anlage beigelegt.
Aktenzeichen: GEZ 491 270 460	in der anlage beigelegt.

Wir bitten um Mitteilung des aktenkundigen Aktenzeichens.

Hochachtungsvoll

Roland Herlicska
latent Natürliche Person

Anlagen
-offenkundiges Beweismaterial